



0042/2016

27.4.2016

SCHRIFTLICHE ERKLÄRUNG

eingereicht gemäß Artikel 136 der Geschäftsordnung

zum Schutz der Verbraucher bei der Kennzeichnung von Fischerei- und
Aquakulturerzeugnissen

José Blanco López (S&D), Clara Eugenia Aguilera García (S&D), Isabelle Thomas (S&D), Sergio Gutiérrez Prieto (S&D), Izaskun Bilbao Barandica (ALDE), Renata Briano (S&D), Jordi Sebastià (Verts/ALE), Ricardo Serrão Santos (S&D), Lidia Senra Rodríguez (GUE/NGL), Nicola Caputo (S&D), Inmaculada Rodríguez-Piñero Fernández (S&D), Nicola Danti (S&D)

Fristablauf: 27.7.2016

Schriftliche Erklärung gemäß Artikel 136 der Geschäftsordnung des Europäischen Parlaments zum Schutz der Verbraucher bei der Kennzeichnung von Fischerei- und Aquakulturerzeugnissen¹

1. In einer wachsenden Zahl neuer Studien wird auf das besorgniserregende Ausmaß des Betrugs gegenüber den Verbrauchern bei der Kennzeichnung von Fisch in der EU hingewiesen.
2. Allein in Brüssel wurde kürzlich eine „Fehlerquote“ von 31,8 % (95 % bei Thunfisch) ermittelt. 2013 berichtete das University College Dublin (Irland), dass 28 % der Kabeljauerzeugnisse in Irland und dem Vereinigten Königreich falsch gekennzeichnet wurden und aus preiswerteren Arten bestanden. 2011 bestätigten die Universität Oviedo (Spanien) und die Aristoteles-Universität (Griechenland) Fehlerquoten von 40 % beim bescheinigten Ursprung von Seehecht in beiden Ländern.
3. Es erfüllt das Parlament außerdem mit Sorge, dass die Verordnung (EU) Nr. 1169/2011 betreffend die Information der Verbraucher über Lebensmittel keine Verpflichtung zur Offenlegung der Arten und des Ursprungsorts bei verarbeiteten Erzeugnissen und Konserven enthält.
4. Solchen Praktiken sind keine Einzelfälle: Fast immer handelt es sich darum, dass anstelle teurerer Arten preiswertere verwendet werden, außerdem nimmt die Zahl der Fälle von Jahr zu Jahr zu.
5. Es handelt sich dabei um Verstöße gegen die Verbraucherschutzvorschriften, die im Rahmen der Reform der GFP in Artikel 2 der Verordnung (EU) Nr. 1380/2013 über die Gemeinsame Fischereipolitik und in Artikel 35–38 der Verordnung (EU) Nr. 1379/2013 über die gemeinsame Marktorganisation für Erzeugnisse der Fischerei und der Aquakultur festgelegt wurden.
6. Die Kommission wird aufgefordert, zum Schutz der Verbraucher in der EU Initiativen zur Förderung der systematischen und koordinierten Kontrolle der Kennzeichnung von Fisch zu erwägen.
7. Diese Erklärung wird mit den Namen der Unterzeichner dem Rat und der Kommission übermittelt.

¹ Gemäß Artikel 136 Absätze 4 und 5 der Geschäftsordnung des Europäischen Parlaments wird die Erklärung, wenn sie die Unterschriften der Mehrheit der Mitglieder des Parlaments erhalten hat, mit den Namen der Unterzeichner im Protokoll veröffentlicht und an die Adressaten übermittelt, ist für das Parlament aber nicht bindend.